Förderzeitraum des Baukindergeldes bis zum 31.3.2021 verlängert

Bisher: Kaufvertrag oder Bauantrag zwischen 2018 und 2020

Durch das Baukindergeld sollte der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung gefördert werden. Der Förderzeitraum ist zeitlich befristet und richtet sich nach dem Datum des Kaufvertrags oder der Baugenehmigung. Bislang musste dieses Datum zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2020 liegen.

Neu: Verlängerung um drei Monate

Das BMI teilt mit, dass dieser Zeitraum um drei Monate verlängert wird. Die Frist läuft damit am 31.3.2021 aus. Die Verlängerung erfolgt deshalb, weil coronabedingt noch Fördermittel vorhanden sind[1].

Praxishinweis
Einen umfassenden Beitrag zum Baukindergeld finden Sie in Beratungspraxis 1/2019 oder Immer aktuell VI/2018.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

1 BMI, Pressemitteilung v. 23.9.2020, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/09/baukindergeld.html